

Verordnung über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen

Vom 15. Januar 2002 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Kosten im Vollzug von Strafen, Massnahmen und Anordnungen im Bereich des Erwachsenen- und Jugendstrafrechts sowie für Untersuchungshaft.

² Sie legt die Ansätze für die Berechnung der Kostenanteile fest:

- a. die dem Urteilskanton belastet werden, wenn eine in einem anderen Kanton gefällte Freiheitsstrafe in den Bezirksgefängnissen oder anderen Vollzugsinstitutionen unseres Kantons vollzogen wird;
- b. * die gemäss Artikel 380²⁾ des Schweizerischen Strafgesetzbuches der verurteilten Person oder, falls diese unmündig ist, ihren Eltern oder anderen Kostenträgern überbunden werden können;
- c. die anderen Kantonen für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einem basellandschaftlichen Bezirksgefängnis oder Arrestlokal der Polizeiposten belastet werden;
- d. die der angeschuldigten oder angeklagten Person für die Dauer der Untersuchungshaft überbunden werden können.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Kosten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von strafrechtlichen Massnahmen trägt vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 3 Absatz 3, 4 und 5 die Staatskasse.

² Die staatliche Kostentragung ist gegenüber allen gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter subsidiär.

³ ... *

1) GS 29.276, SGS 100

2) SR 311

§ 3 Kostgelder

¹ Die Tagessätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Straf-, Massnahme- und Untersuchungsgefangenen richten sich nach den Ansätzen des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen³⁾, abzüglich allfälliger von den verurteilten Personen geleisteter Kostenanteile. *

² Pro Einzelverpflegung werden 15 Franken in Rechnung gestellt.

³ Der von der verurteilten Person zu tragende Kostenanteil beträgt für Halbgefangenschaft pro Tag 20 Franken. Die Sicherheitsdirektion kann diesen Kostenanteil ganz oder teilweise erlassen, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der verurteilten Person geboten ist. *

§ 4 Erwachsenenstrafrecht: ambulante Massnahmen, Weisungen

¹ Die Kosten von Weisungen oder ambulanten Massnahmen trägt die betroffene Person selbst.

² Die Sicherheitsdirektion kann Beiträge ausrichten, wenn die finanzielle Lage der betroffenen Person dies erfordert und keine anderen Kostenträger Leistungen erbringen. *

§ 5 * Kostenbeiträge von Jugendlichen oder deren Unterhaltspflichtigen

¹ Für die Berechnung der Beiträge der Jugendlichen oder ihrer Unterhaltspflichtigen gemäss Artikel 45 Absätze 5 und 6 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁴⁾ gelten § 28a Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes⁵⁾ und §§ 28f. der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe⁶⁾ sinngemäss.

§ 6 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 11. Juni 1991⁷⁾ über den Straf- und Massnahmevollzug wird wie folgt geändert: ...⁸⁾

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 26. Oktober 1982⁹⁾ über die Kosten von Straf- und Untersuchungsgefangenen wird aufgehoben.

3) GS 36.401, SGS 261.2

4) SR 312.1

5) GS 34.143, SGS 850

6) GS 38.318, SGS 850.15

7) GS 30.578, SGS 261.41

8) GS 34.401

9) GS 28.212, SGS 261.31

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.01.2002	01.02.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0399
05.09.2006	01.01.2007	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	GS 35.981
08.11.2011	01.01.2012	§ 1 Abs. 2, Bst. b.	geändert	mit GS 37.681
08.11.2011	01.01.2012	§ 3 Abs. 1	geändert	mit GS 37.681
08.11.2011	01.01.2012	§ 3 Abs. 3	geändert	mit GS 37.681
08.11.2011	01.01.2012	§ 4 Abs. 2	geändert	mit GS 37.681
03.12.2013	01.01.2014	§ 5	totalrevidiert	wg. GS 38.318

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.01.2002	01.02.2002	Erstfassung	GS 34.0399
§ 1 Abs. 2, Bst. b.	08.11.2011	01.01.2012	geändert	mit GS 37.681
§ 2 Abs. 3	05.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 35.981
§ 3 Abs. 1	08.11.2011	01.01.2012	geändert	mit GS 37.681
§ 3 Abs. 3	08.11.2011	01.01.2012	geändert	mit GS 37.681
§ 4 Abs. 2	08.11.2011	01.01.2012	geändert	mit GS 37.681
§ 5	03.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	wg. GS 38.318